



Turn- und Sportverein Schornbach e.V.

Finanzordnung (FO)

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Grundsätze	2
§ 3 Haushaltplan	2
§ 4 Jahresabschluss.....	2
§ 5 Kassenprüfung	2/3
§ 6 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr	3
§ 7 Spendenaktionen	3
§ 8 Beschlussregelung	3
§ 9 In-Kraft-Treten	3

§ 1 Allgemeines

Diese Finanzordnung (FO) ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der FO gelten sofort ab der Beschlussfassung.

§ 2 Grundsätze

- 1.) Die FO regelt die Entrichtung geldlicher Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält die Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.
- 2.) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 3.) Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
- 4.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5.) Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

§ 3 Haushaltsplan

- 1.) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanz Zu- und abflüsse umfassen.
- 2.) Der Haushaltsplanentwurf ist bis zum 1. Januar eines jeden Jahres zu erstellen und den Mitgliedern mit der Einladung zur nachfolgenden Mitgliederversammlung, die über den Entwurf beschließt, vorzulegen.
- 3.) Der Hauptkassier überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.
- 4.) Der Haushaltsplan soll in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- 5.) Für alle größeren Vorhaben müssen Finanzierungspläne aufgestellt werden.

§ 4 Jahresabschluss

- 1.) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
- 2.) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 21 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im wesentlichen stichprobenartig.

§ 5 Kassenprüfung

- 1.) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der FO und des Haushaltsplans. Sie überprüfen, ob
 - a) die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - b) die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - c) die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
- 2.) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- 3.) Die Kassenprüfer/innen unterliegen keinerlei Weisungen. Sie erstatten ihren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder Hauptausschusses sein.

§ 6 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

- 1.) Der Hauptkassier verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto und eine Vereinskasse.
- 2.) Zahlungen werden vom Hauptkassier nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 3.) Der Hauptkassier ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
- 4.) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.
- 5.) Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
- 6.) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 7.) Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten liegt bei den Vereinsvorsitzenden. Er erteilt dem Hauptkassier eine Kontovollmacht. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als **3.000.- €** benötigt der Hauptkassier die Zustimmung der Vereinsvorsitzenden.
- 8.) Spenden und Zuschüsse fließen direkt der Abteilung bzw. dem Konto zu, für das sie bestimmt sind.
- 9.) Abteilungsbeiträge werden den betreffenden Abteilungen zugeführt.

§ 7 Spendenaktionen

Alle Spendenaktionen im Namen des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Beschlussregelung

Alle in der FO nicht erfassten finanziellen Angelegenheiten können durch Beschlüsse des Hauptausschusses geregelt werden. Beschlüsse, die den Bestimmungen der FO widersprechen, sind nicht zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese FO trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2017 in Kraft.

Schornbach, 31.03.2017

der Vorstand